

## Bescheinigung für Drucksensoren

Drucksensoren können nach der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG als druckhaltende Ausrüstungsteile eingestuft werden. Wenn der max. zulässige Druck  $\leq 1000$  bar und das druckhaltende Volumen (Füllölle der Gruppe 2) des Sensors  $\leq 0,1$  l betragen, so unterliegt das Gerät zwar der Druckgeräterichtlinie, es darf jedoch keine CE-Kennzeichnung vorgenommen werden (siehe Druckgeräterichtlinie 97/23/EG, Artikel 3, Paragraph 3). Die Druckgeräterichtlinie sagt lediglich aus, dass der Drucksensor entsprechend der "guten Ingenieurpraxis in einem der Mitgliedsländer" entworfen und gefertigt werden muss.

### Begründung:

- "Pressure equipment directive 97/23/EG, Commission's Working Group "Pressure", Guideline 1/5 + 1/6.
- Druckgeräterichtlinie 97/23/EG, Article 3, Paragraph 3.

### Hiervon sind die folgenden Drucksensoren der Fa. Endress + Hauser betroffen:

Messsonden zur Erfassung des hydrostatischen Drucks:	DB 5x(x), FMX 16x,
Prozessdruckmessung:	PMC 4x, PMC 131, PMC 631, PMC 731, PMP 4x, PMP 131, PMP 635, PMP 731
Prozessdruckschalter:	PTC 133
Differenzdruckmessung:	FMD 230, FMD 630, FMD 633, PMD 230, PMD 235

### Anmerkung:

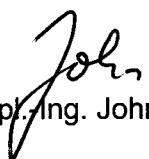
Für Sensoren, die Teil einer Sicherheitseinrichtung zum Schutz einer Rohrleitung oder eines Behälters gegen Überschreitung der zulässigen Grenzen sind (Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion entsprechend Druckgeräterichtlinie 97/23/EG, Art. 1, 2.1.3), ist eine gesonderte Betrachtung vorzunehmen.

Beispiel: Sensor überwacht den max. zulässigen Druck eines Behälters und löst bei Überschreiten des Grenzwertes über eine entsprechende Schaltung ein Druckentlastungsventil aus.

Der TÜV Süddeutschland ist benannte Stelle im Sinne der Druckgeräterichtlinie.

Mannheim, den 07. August 2001  
BB-FDB-MAN/jo-sch

TÜV BAYERN HESSEN SACHSEN SÜDWEST E.V.  
Fachbereich Dampf- und Drucktechnik  
Kompetenzzentrum Druckbehälteranlagen  
Die Sachverständige

  
Dipl.-Ing. John